

RS OGH 2001/10/4 36R335/01k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2001

Norm

§41 ZPO, §23 Abs5 RATG

Rechtssatz

Bei der Zuziehung eines auswärtigen Rechtsanwaltes ist der doppelte Einheitssatz nur dann zuzusprechen, wenn die Partei am selben Ort wohnt wie der auswärtige Rechtsanwalt oder die Lage des Rechtsstreites und die Höhe des Streitwertes die Bestellung eines Anwaltes des besonderen Vertrauens der Partei rechtfertigen oder ansonsten nach den Umständen des Falles die Zureise eines auswärtigen Anwaltes zweckmäßiger scheint (hier Gerichtsort St. Pölten).

Entscheidungstexte

- 36 R 335/01k
Entscheidungstext LG St. Pölten 04.10.2001 36 R 335/01k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2001:RSP0000013

Dokumentnummer

JJR_20011004_LG00199_03600R00335_01K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at